



Richtlinie Fonds für die Arbeit mit Flüchtlingen

1. Veranlassung

Auf die ständig ansteigende Zahl von Flüchtlingen auch in Mecklenburg-Vorpommern reagieren viele Haupt- und Ehrenamtliche der Kirchengemeinden und Dienste und Werke des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg mit vielfältigem Engagement.

Daher hat der Kirchenkreisrat beschlossen, einen Fonds zur Unterstützung der Arbeit mit Flüchtlingen einzurichten, der von der Ökumenischen Arbeitsstelle im Zentrum Kirchlicher Dienste verwaltet wird.

2. Gegenstand der Förderung

Aufwendungen von Trägern in Zusammenhang mit der Flüchtlingsarbeit, u.a.:

- Unterbringung von Flüchtlingen
- Dolmetscher- und Begleitungsangebote
- Deutschunterricht
- Unterstützung und Qualifizierung von ehren- und hauptamtlich Engagierten
- Ausstattung von längerfristigen Projekten
- Netzwerkbildung
- Patenschaften
- Unterstützung von Geflüchteten/Familien in besonders schwierigen Situationen
- Personalkosten bis höchstens 15.000,-€ pro Jahr und Kirchengemeinde.
- (Antragsberechtigt sind nur Kirchengemeinden, die nachweislich kontinuierlich und intensiv in der Arbeit mit Flüchtlingen engagiert sind.)
- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche sind im Rahmen der Ehrenamtspauschale (bis maximal 720 €/ Jahr steuerfrei) möglich.

Nicht gefördert wird die Sanierung von Gebäuden.

3. Umfang der Förderung

Es sind Projekte/ Maßnahmen förderfähig, bei denen der Antragsteller 50% der Gesamtkosten trägt. Im Ausnahmefall ist eine Förderung von bis zu 80% möglich. Kofinanzierungen aus anderen Programmen, Fördermitteln bzw. Spenden sind möglich. Ehrenamtliche Aufwendungen können als Eigenleistung in die Finanzierung einfließen (15 Euro/h). Die Zuwendungshöhe beträgt maximale 5.000,00 € pro Jahr. Projekte sind ab einem Gesamtumfang von 200,00 € förderfähig.

4. Träger

Unterstützt werden Projekte/ Maßnahmen von Kirchengemeinden, Kirchenregionen, Diensten, Werken und Einrichtungen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.

5. Antrag

Die Beantragung der Mittel ist durch den Träger an die Ökumenische Arbeitsstelle im Zentrum Kirchlicher Dienste zu richten. Dort wird über die Anträge entschieden. Eine kurze Beschreibung soll Angaben zu Ort, Zeit, Zielstellung, Kooperationspartner, Kosten und Finanzierung der Maßnahme enthalten. Eine rückwirkende Bewilligung bereits abgeschlossener Projekt/ Maßnahmen ist nicht möglich.

6. Verwendungsnachweis und Bericht

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes / der Maßnahme wird in elektronischer Form eine Abrechnung gemäß Kosten-Finanzierungsplan vorgelegt und über die zweckbestimmte Verwendung der Mittel berichtet (1 DINa4-Seite und 2-3 Fotos zur Dokumentation, z.B. gegenüber der Synode).

Diese Förderrichtlinie wurde am 16.10.2015 vom Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg beschlossen und am 16.12.2016 sowie am 23. Februar 2018 geändert.